ergeben sollte, dieser zur Verminderung der Grundsteuern verwendet werde. Es kann der Vorbehalt sehr zweckmäßig stehen bleiben, indem darin auch die Ansicht zu finden ist, daß die Kammer zweckmäßig erachte, wenn künftig nur ein Steuersystem bestünde und nicht zwei. Daher wäre es zweckmäßig, wenn der Vorbehalt bliebe, obschon ich den Grund der 1. Kammer ehre, daß man nicht im Voraus übersehen könne, was die Branntwein-, Bier-, Tabaks- und andere Steuern für einen Ertrag gewähren. Wenn auch einzelne einen höhern Ertrag geben, so scheinen doch die neusten Erfahrungen erkennen zu geben, daß gewisse Erwartungen, welche man von der Zollvereinigung hoffte, nicht in Erfüllung gehen.

Referent, Secr. Richter: Mir scheint, daß das, was der Abg. erwähnt hat, weiter gehe, als worauf der Antrag gerichtet ist. Man wollte sich nur noch den Vorbehalt machen, daß, wenn die definitive Berathung über das Budjet geschlossen sei, und ein bedeutender Ueberschuß verbleibe, man bestimmen wolle, wie viel zum Erlaß der Steuerpflichtigen in dieser Finanzperiode noch verwendet werden soll. Das ist aber ein ganz anderer Antrag, als der, den der Abg. ausgesprochen hat. Soll der Antrag stehen bleiben, so glaube ich, müßte auch eine bestimmte Summe ausgesprochen werden, und das wird sich nicht thun lassen.

Darauf stellt der Präsident die Frage: Stimmt die Kammer der Deputation bei? Sie wird gegen 1 Stimme (Richter aus Zwickau) bejaht.

In Bezug auf die Petition der Branntweinbrenner zu Dresden wird von der Deputation angeführt:

Endlich hat noch die Deputation der ihr in der 327. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer zugewiesenen Petition der Branntweinbrenner zu Dresden um Wegfall einer jährlichen Leistung von 1000 Thlr. für Suspension des Mahlzwangs der im Staatseigenthume befindlichen Weiseritz-Mühlen über die Stadt Dresden zu gedenken und darüber soviel zu bemerken: Zwischen dem Staatsfiscus und der Commun zu Dresden besteht seit dem Jahre 1831 eine Vereinigung, nach welcher das den Weiseritzmühlen über die Stadt Dresden zustehende Mahlzwangrecht, gegen ein jährliches von der Commun zu Dresden an die Staatskasse zu zahlendes Aequivalent von 3000 Thlr. auf einen Zeitraum von 6 Jahren suspendirt worden. Die Aufbringung dieser Summe ist der Commun zu Dresden lediglich überlassen, und sie hat dazu zeither von den dasigen Branntweinbrennern, vermöge einer mit ihnen am 16. März 1832 getroffenen Uebereinkunft, einen Beitrag von 1000 Thlr. jährlich erhoben. Die Zahl der letztern hat, wie in der Petition erwähnt worden, zu jener Zeit 64 betragen, davon haben seit Einführung der neuen Branntweinsteuer 45 Individuen dieses Gewerbe aufgegeben und nur 19 dasselbe bis jetzt noch fortgesetzt, und diese sind es, welche unter dem Anführen, daß sie jene 1000 Thlr. nicht mehr aufzubringen vermöchten, bereits zu Anfange dieses Jahres durch den Stadtrath zu Dresden bei dem hohen Finanzministerium um Verminderung dieser Beitragssumme nachgesucht und, nachdem sie darauf abfällig beschieden worden, jetzt bei der Ständeversammlung um Verwendung für den gänzlichen Erlaß der gedachten 1000 Thlr. gebeten haben. — Die Deputation ist jedoch der Ansicht, daß nach der angegebenen Sachlage die Petition zur Bevorwortung nicht geeignet sei. Der Staatsfiscus hat nicht mit den Petenten, sondern mit dem Stadtrathe und der Commun zu Dresden contrahirt und über die Art der Aufbringung des Aequivalents von 3000 Thlr. nichts verhandelt. Letzteres ist lediglich Sache des Stadtraths und der Commun zu Dresden, und so auch bisher das Verhältniß betrachtet worden. Ist es nun gegründet, daß die jetzt noch vorhandenen Branntweinbrenner zu Dresden den übernommenen Beitrag von 1000 Thlr. nicht mehr leisten können, so werden sie sich deshalb nur an diejenigen halten müssen, mit denen sie contrahirt (den Stadtrath und die Commun zu Dresden) und auf eine andere Repartition anzutragen haben, keinesweges aber aus dem Umstande, daß 45 Branntweinbrenner nach Einführung der neuen Branntweinsteuer es nicht mehr angemessen finden, ihr früheres Gewerbe fortzutreiben, einen rechtlichen Grund für Auflösung, oder Abänderung des zwischen dem Fiscus und der Commun Dresden bestehenden Vertrags ableiten können. — Aus diesen Gründen glaubt die Deputation ihr Gutachten dahin stellen zu können: „daß die Petition, als zur ständischen Bevorwortung nicht geeignet, zurück zu weisen sei."

Referent, Secr. Richter: Die Deputation schlägt dieses vor, weil sie glaubt, daß hier lediglich ein Contractsverhältniß vorwalte, und der Fiscus sich nicht darum zu bekümmern, sondern dieser es allein mit der Commun Dresden zu thun habe. Wollte man darauf, daß hinsichtlich der Branntweinbrennerei eine Beschränkung durch den Staat eingetreten sei, den Grund stützen, daß der Staat ihnen deshalb 1000 Thlr. erlassen müsse, so hat die Deputation geglaubt, daß dieses kein Rechtsgrund sein könne, sondern daß nur daraus hervorgehen könne, daß eine andere Repartition vorzuschlagen sei. Es ist der Deputation z. B. bekannt geworden, daß auch die Bäcker beizutragen haben. Würde die Zahl dieser sich einmal vermindern, so könnten auch diese kommen und einen Nachlaß verlangen und zuletzt der Vertrag ganz aufgehoben werden. Sollte übrigens die Kammer dem Antrage der Deputation nicht beistimmen, so müßte der Gegenstand von dem Budjet getrennt werden, denn er kam nur deshalb an die 2. Deputation, weil die Petenten einen Erlaß von 1000 Thlr. verlangten.

Abg. v. Thielau: Ich würde mich den rechtlichen Grundsätzen, welche die Deputation aufgestellt hat, vollkommen anschließen können, nur glaube ich, ist hier der Unterschied zu beachten, daß der Staat, welcher den Contract abgeschlossen hat, auch das neue Gesetz erlassen und damit eine größere Belästigung der Contrahenten herbeigeführt hat. Das ist der einzige Grund, warum zwar nicht das Recht, aber die Billigkeit vorwalten dürfte. Der Staat hat mit der Commun Dresden wegen Wegfall des Mahlzwanges einen Vergleich abgeschlossen, dem zu Folge er 3000 Thlr. dafür erhält, und hat dann allerdings den Interessenten überlassen, sich darüber zu vereinigen, aber die Frage dürfte man doch stellen, ob der Staat so viel bekommen haben würde, wenn er jetzt, nachdem die Branntweinsteuer eingeführt ist, den Contract abschließen würde. Das ist zwar kein Rechts-, wohl aber ein Billigkeitsgrund; denn wenn derjenige, welcher den Vertrag abschließt, die Bedingungen, unter welchen er erhalten werden soll, alterirt, so scheint mir

SLUB
Wir führen Wissen.